



PRK 2005-045

Der Präsident als Einzelrichter: André Moser  
Die Gerichtsschreiberin: Sonja Bossart

## **Entscheid vom 9. Januar 2006**

In Sachen

X, Beschwerdeführer, vertreten durch B, ...

gegen

Schweizerische Post, Konzernleitung, Viktoriastrasse 21, Postfach, 3030 Bern (...)

betreffend

Abschreibungsverfügung vom 5. Oktober 2005  
(Parteientschädigung)

---

### **Sachverhalt:**

A.- X ist seit 1980, abgesehen von einem gut einjährigen Unterbruch in den Jahren 1990/91, bei der Schweizerischen Post angestellt und heute im Briefzentrum A in der Leitung der Sortierung tätig. Bei Inkrafttreten des Gesamtarbeitsvertrages Post per 1. Januar 2002 und dem auf jenen Zeitpunkt eingeführten neuen Lohnsystem wurde X in die neue Funktionsstufe 6 eingeteilt. Da dieser damit nicht einverstanden war, akzeptierte er den neuen Arbeitsvertrag (EAV) nur mit Vorbehalt und verlangte seine Zuteilung zur Funktionsstufe 8. Dieses Anliegen lehnte PostMail schliesslich mit Verfügung vom 22. März 2004 formell ab. Gegen diese Verfügung erhob X, vertreten durch Rechtsanwältin B, am 7. Mai 2004 Beschwerde beim Konzernleiter der Schweizerischen Post. Er beantragte, die Verfügung sei aufzuheben, PostMail anzuwei-

sen, seine Stelle mit Wirkung ab 1. Januar 2002 der Funktionsstufe 8 zuzuweisen und die entsprechenden Lohnnachzahlungen zu leisten, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Nachdem eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien an der Frage der Parteientschädigung gescheitert war, teilte PostMail mit Schreiben vom 29. August 2004 der Beschwerdeinstanz mit, dass sie die Verfügung vom 22. März 2004 zurückziehen und X gemäss dessen Vorbehalt zum EAV rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in die Funktionsstufe 8 einreihen werden. Mit Schreiben vom 27. Januar 2005 informierte die Beschwerdeinstanz Rechtsanwältin B. dahin, dass PostMail den beiden Anträgen von X nachgekommen sei und das Verfahren in diesen beiden Punkten gegenstandslos werde; es sei lediglich noch die Kostenfrage offen und Rechtsanwältin B. wurde aufgefordert, ihre Kostennote einzureichen. Binnen mehrmals erstreckter Frist liess Rechtsanwältin B. der Beschwerdeinstanz am 28. April 2005 ihre Kostennote im Betrage von insgesamt Fr. 3'553.10 zukommen. Der Konzernleiter der Schweizerischen Post schrieb mit Entscheid vom 5. Oktober 2005 das Verfahren betreffend Vorbehalt zum Einzelarbeitsvertrag (aktuelle Funktionsstufeneinreihung) als gegenstandslos geworden ab (Ziffer 1). Verfahrenskosten wurden keine erhoben (Ziffer 2), und PostMail Region ... wurde verpflichtet, X für das Verfahren die Parteikosten, festgesetzt auf Fr. 1'000.--, zu ersetzen (Ziffer 3).

B.- Am 9. November 2005 lässt X (Beschwerdeführer) gegen die Abschreibungsverfügung des Konzernleiters Post bei der Eidgenössischen Personalrekurskommission (PRK) Beschwerde einreichen. Er beantragt, Ziffer 3 dieser Verfügung aufzuheben und ihm für das Verfahren vor der Konzernleitung Post eine Parteientschädigung von Fr. 3'553.10 zu entrichten.

Die Schweizerische Post schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 9. Dezember 2005 auf Abweisung der Beschwerde.

C.- Am 3. Januar 2006 lässt der Beschwerdeführer der PRK, zusammen mit einem Begleitschreiben, den neuen Arbeitsvertrag vom 23. November 2005 mit der Schweizerischen Post, PostMail, einreichen.

Auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben an die PRK wird – soweit entscheidungswesentlich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### Erwägungen:

1.- a) Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die Inkraftsetzung des Bundespersonalgesetzes für die Post und über die Weitergeltung von Bundesrecht vom 21. November 2001 (Inkraftsetzungsverordnung BPG für die Post; SR 172.220.116) ist das Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) am 1. Januar 2002 für die Post in Kraft getreten.

b) Gegen personalrechtliche Beschwerdeentscheide des Konzernleiters der Schweizerischen Post steht grundsätzlich der Beschwerdeweg an die PRK offen (Art. 36 Abs. 1 BPG; Ziff. 52 Gesamtarbeitsvertrag [GAV] Post i.V.m. Ziff. 22 Abs. 1 Anhang 6 GAV Post). Der Ausnahmetatbestand gemäss Art. 36 Abs. 3 BPG ist vorliegend nicht gegeben (vgl. auch Ziff. 22 Abs. 2 Anhang 6 GAV Post). Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 71a Abs. 2 VwVG und Ziff. 26 Abs. 2 Anhang 6 GAV Post). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Abschreibungsverfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung von Ziffer 3 der Verfügung. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Bst. a VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

c) Die PRK entscheidet mit uneingeschränkter Kognition. Gerügt werden kann nicht nur die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG) oder die unrichtige bzw. unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG), sondern auch die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids (Art. 49 Bst. c VwVG). Damit hat die PRK nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet hat, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 315 f.; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, S. 225 Rz. 633 ff.).

2.- Vorliegend ist die PostMail Region ... den materiellen Anträgen des Beschwerdeführers nachgekommen, was zur Abschreibung des Verfahrens durch die Konzernleitung der Schweizerischen Post führte. Die Beschwerde an die PRK richtet sich allein gegen die Höhe der mit Abschreibungsverfügung vom 5. Oktober 2005 zugesprochenen Parteientschädigung von Fr. 1'000.--.

a) Wie die Konzernleitung Post in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgehalten hat, ist der Beschwerdeführer, nachdem sich PostMail während der Dauer des Verfahrens dessen Anträgen unterzogen hat, als obsiegende Partei im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG zu betrachten und hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. auch Art. 8 Abs. 7 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VKEV; SR 172.041.0]).

Gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. a VKEV sind der obsiegenden Partei die Kosten der Vertretung zu ersetzen. Die Bestimmungen über die Anwaltskosten im Tarif des Bundesgerichts über die Entschädigungen an die Gegenpartei vom 9. November 1978 (SR 173.119.1) finden dabei sinngemäss Anwendung. Der zulässige Höchstbetrag reduziert sich für das Beschwerdeverfahren vor der Konzernleitung der Schweizerischen Post um die Hälfte (Art. 8 Abs. 3 und 4 VKEV). Das Honorar richtet sich in der Regel nach dem Streitwert. Lässt sich dieser nicht ziffernmässig bestimmen, so wird das Honorar nach den übrigen Bemessungselementen (Wichtigkeit und Schwierigkeit der Streitsache, Umfang der Arbeitsleistung und Zeitaufwand des Anwalts) frei bestimmt (Art. 4 Abs. 1 und 4 VKEV). Gerade in personalrechtlichen Streitigkeiten ist es oft schwierig, den Streitwert ziffernmässig festzulegen.

b) Die Konzernleitung Post hielt in der angefochtenen Verfügung fest, vorliegend sei es um die Funktionsstufeneinreihung sowie die nachträgliche Auszahlung der Lohndifferenzen gegangen. Die Streitsache sei demnach vermögensrechtlich gewesen und der Streitwert lasse sich anhand der nachträglich ausbezahlten Summe festlegen; er liege demnach unter Fr. 20'000.--. In der Beschwerde wird demgegenüber zu Recht vorgebracht, für die Berechnung des Lohnes des Beschwerdeführers seien noch andere Faktoren massgeblich und die Vorinstanz lasse bei ihrer Annahme insbesondere ausser Betracht, dass sich die Anpassung der Funktionsstufe nicht nur rückwirkend auswirke, sondern auch für die Zukunft gelte. Bei dieser Ausgangslage ist mit Bezug auf die Honorarberechnung von einem ziffernmässig nicht bestimmbareren Streitwert auszugehen, wie es die Konzernleitung Post alternativ ebenfalls tat, indem sie den geltend gemachten Aufwand von insgesamt rund 14 Stunden als überhöht bezeichnete. Zur Begründung führte sie diesbezüglich an, da die Rechtsanwältin des Beschwerdeführers vorgängig bereits Rechtsverweigerungsbeschwerden eingereicht habe, habe sie für die vorliegende Beschwerde auf dieses Vorwissen abstellen können. Im Weiteren seien die geltend gemachten Auslagen in Höhe von Fr. 158.90 nicht belegt.

Die Anwältin des Beschwerdeführers hat der Konzernleitung Post am 28. April 2005 aufforderungsgemäss ihre Kostennote eingereicht. Unter Bemühungen führte sie darin auf: Diverses Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Besprechung, diverse Korrespondenz und Telefonate, Verfassen der Beschwerde vom 7. Mai 2005. An Aufwendungen hielt sie fest: Honorar (13.97 h à Fr. 225.00) Fr. 3'143.25 und Auslagen Fr. 158.90, zuzüglich 7.6 % MwSt Fr. 250.95, Gesamttotal Fr. 3'553.10. Der Beschwerde an die PRK legte die Anwältin des Beschwerdeführers zudem eine detaillierte Aufwandübersicht über ihre Bemühungen und Auslagen von März 2004 bis April 2005 in dieser Angelegenheit bei, lautend auf einen Zeitaufwand von insgesamt 13 Stunden und 58 Minuten sowie Auslagen von Fr. 158.90. Daraus ist ersichtlich, dass der Aufwand keineswegs als überhöht bezeichnet werden kann und keine Posten enthält, die als für die Vertretung im Verfahren vor der Konzernleitung Post offensichtlich nicht notwendig zu betrachten sind. Die geltend gemachten Auslagen sind auf den Rappen genau belegt. Auch der Einwand der Konzernleitung Post, der Beschwerdeführer habe sich entschieden, die Bemühungen seiner Anwältin lediglich pauschal zu begründen und habe insbesondere die an die PRK als Beweismittel eingereichte Aufwandübersicht der Instruktionsinstanz nicht zugestellt, schlägt nicht durch. Denn der Instruktionsinstanz wäre es unbenommen gewesen, eine detailliertere Kostennote

nachzufordern, sofern sie die erste als zu wenig aussagekräftig erachtet hätte. Stattdessen die Parteientschädigung auf weniger als einen Drittel herabzusetzen mit der pauschalen Begründung, der geltend gemachte Aufwand erscheine als überhöht und ohne dem Beschwerdeführer vorher Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen, geht nicht an.

Es ist demnach festzustellen, dass die Vorinstanz keinen begründeten Anlass hatte, von dem gemäss Honorarnote vom 28. April 2005 geltend gemachten Betrag abzuweichen und die Entschädigung auf lediglich Fr. 1'000.-- festzusetzen. Die Konzernleitung Post hat das ihr bei der Festlegung der Parteientschädigung an sich zustehende beträchtliche Ermessen missbraucht und einen Betrag zuerkannt, der nicht mehr als angemessen bezeichnet werden kann. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und Ziffer 3 der angefochtenen Abschreibungsverfügung aufzuheben. Die Schweizerische Post, PostMail Region ..., hat X für das Verfahren vor der Konzernleitung Post eine Parteientschädigung von Fr. 3'553.10 zu entrichten.

3.- Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist das Beschwerdeverfahren vor der PRK, ausgenommen bei Mutwilligkeit, kostenlos (Art. 34 Abs. 2 BPG und Ziff. 152 GAV SBB). Dem obsiegenden und anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist für das Beschwerdeverfahren vor der PRK zu Lasten der Konzernleitung der Schweizerischen Post eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Personalrekurskommission

**erkannt:**

1. Die Beschwerde von X vom 9. November 2005 wird gutgeheissen und Ziffer 3 der Abschreibungsverfügung des Konzernleiters Post vom 5. Oktober 2005 aufgehoben. Die Schweizerische Post, PostMail Region ..., hat X für das Verfahren vor der Konzernleitung Post eine Parteientschädigung von Fr. 3'553.10 zu entrichten.
2. Für das Verfahren vor der Eidgenössischen Personalrekurskommission werden keine Kosten erhoben.
3. Die Schweizerische Post, Konzernleitung, hat X für das Beschwerdeverfahren vor der Eidgenössischen Personalrekurskommission eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- zu entrichten.

4. Dieser Entscheid wird der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers und der Konzernleitung der Schweizerischen Post schriftlich eröffnet und der Post-Mail, Region ..., mitgeteilt.

---

### **Rechtsmittelbelehrung**

Entscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission betreffend Verfügungen nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) können innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden, sofern es um die **Auflösung des Arbeitsverhältnisses** oder um **Verfügungen im Bereich Gleichstellung der Geschlechter** geht (Art. 100 Abs. 1 lit. e und Art. 100 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]). In den anderen Fällen gemäss BPG sind die Beschwerdeentscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission endgültig.

Steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen, so ist die Beschwerdeschrift dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

---

Eidgenössische Personalrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

André Moser

Sonja Bossart